

**Wahlordnung
des
Feuerwehrverbandes
„Altmarkkreis Salzwedel e. V.“**



Fassung 25. Februar 2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Vorbereitung der Wahl	3
§ 3 Vorschlagsrecht	3
§ 4 Termine und Fristen	3
§ 5 Kandidatur	3
§ 6 Wahlkommission	4
§ 7 Beschlussfähigkeit und Stimmen	4
§ 8 Wahlverfahren	5
§ 9 Nachwahl	5
§ 10 Sprachliche Gleichstellung	5
§ 11 In-Kraft-Treten	5

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung hat Gültigkeit für die Wahlen, die nach § 12 der Satzung des Feuerwehrverbandes Altmarkkreis Salzwedel e. V. (FV SAW) Aufgaben der Verbandsversammlung des FV SAW sind. Sie ist analog bei sonstigen Wahlen entsprechend anzuwenden.

§ 2 Vorbereitung der Wahl

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Vorbereitung der Wahlen. Sie kann hierzu im Besonderen der nachfolgende Punkte a) und b) die Mitglieder des Vorstandes zur Unterstützung auffordern:

1. Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen (Wahlausschreibung);
2. Einholen von Einverständniserklärungen und Bewerbungen bzw. von Selbstdarstellungen;
3. Vorbereitung von Stimmzetteln.

§ 3 Vorschlagsrecht

- (1) Das Vorschlagsrecht haben
 1. der geschäftsführende Vorstand des FV SAW;
 2. die Mitglieder des Vorstandes des FV SAW;
 3. die ordentlichen Mitglieder des FV SAW.
- (2) Das Selbstvorschlagsrecht haben Personen der ordentlichen Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Nr. a) der Satzung des FV SAW.

§ 4 Termine und Fristen

- (1) Die nach § 3 dieser Wahlordnung Vorschlagsberechtigten werden spätestens vier Wochen vor der Verbandsversammlung aufgefordert, Wahlvorschläge für die Wahl zum Vorstand des FV SAW, als Kassenprüfer und für die Delegierten zur Delegiertenversammlung des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt e. V. (LFV) einzureichen.
- (2) Wahlvorschläge müssen eine Woche vor dem Wahltermin schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des FV SAW eingereicht werden.

§ 5 Kandidatur

- (1) Es können nur Personen der ordentlichen Mitglieder des Verbandes nach § 4 Abs. 1 Nr. a) der Satzung des FV SAW für eine Funktion im Vorstand, als Kassenprüfer oder als Delegierte zur Delegiertenversammlung des LFV kandidieren.
- (2) Die Kandidatur ist durch den Kandidaten mittels des Kandidaturbogens (Anlage) zu erklären. Die Bestätigung der Mitgliedschaft in einer Feuerwehr im Sinne von § 8 Abs. 1 BrSchG LSA durch den jeweiligen Wehrleiter und die Bestätigung durch das je-

weilige ordentliche Mitglied des FV SAW über die Kenntnis der Kandidatur auf dem Kandidaturbogen ist zwingende Voraussetzung für die Aufstellung zur Wahl.

§ 6 Wahlkommission

- (1) Die Durchführung der Wahl ist Aufgabe der Wahlkommission.
- (2) Aus der Mitte der Verbandsversammlung ist in offener Abstimmung, auf Antrag in schriftlicher Abstimmung, eine Wahlkommission zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (3) Vorschlagsberechtigt für die Mitglieder der Wahlkommission sind der Vorstand des FV SAW und die ordentlichen Mitglieder.
- (4) Die Wahlkommission setzt sich zusammen aus
 1. dem Leiter der Wahlkommission und
 2. vier weiteren Mitgliedern, wovon einer die Funktion des Protokollführers übernimmt.
- (5) Die Wahlkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen und für die Entscheidung über Gültigkeit oder Ungültigkeit der abgegebenen Stimmzettel zuständig. Die Wahlkommission stellt das Wahlergebnis unverzüglich fest. Dieses wird vom Leiter der Wahlkommission bekannt gegeben.

§ 7 Beschlussfähigkeit und Stimmen

- (1) Die Beschlussfähigkeit regelt sich nach § 11 Abs. 7 der Satzung des FV SAW.
- (2) Stimmen sind gültige Stimmen, wenn eindeutig lesbar mindestens der Nachname des Kandidaten und dahinter im entsprechenden Feld eindeutig ein Kreuz auf dem Stimmzettel steht. Streichungen eines Nachnamens sind zusätzlich mit dem Wort „Streichung“ zu kennzeichnen. Korrekturen beim zugehörigen Feld hinter dem Nachnamen sind durch vollständiges Schwärzen des betreffenden Feldes kenntlich zu machen.
- (3) Stimmenthaltung sind deutlich mit einem Kreuz im Kästchen „Enthaltung“ zu kennzeichnen.
- (4) Abgegebene Stimmen sind ungültige Stimmen, wenn auf dem abzugebenden Stimmzettel entweder nichts, ein falscher oder nichtlesbarer Name oder nicht deutbare Zeichen (Striche o. ä.) stehen.
- (5) Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden ungültige Stimmen nicht gewertet. Im Protokoll selbst werden gültige, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen erfasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

§ 8 Wahlverfahren

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden in nachfolgender Reihenfolge gewählt:
 1. der Vorsitzende;
 2. die beiden stellvertretenden Vorsitzenden;
 3. der Kassenwart;
 4. der Schriftführer.

- (2) Die in einem Wahlgang aufgestellten, jedoch nicht gewählten Kandidaten haben in den nachfolgenden Wahlgängen die Möglichkeit, sich zur Wahl zu stellen, sofern sie sich in ihrer Kandidatur für die jeweilige Funktion ebenfalls beworben haben.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes, die Kassenprüfer und die Delegierten zur Delegiertenversammlung des LFV werden entsprechend § 11 Abs. 7 der Satzung des FV SAW einzeln mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt. Wird eine Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den zwei Bewerbern ein, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit der Stichwahl entscheidet das vom Leiter des Wahlausschusses zu ziehende Los.

§ 9 Nachwahl

- (1) Scheidet eine Person vor Ende der Wahlzeit aus, so ist auf der nächsten Verbandsversammlung eine Nachwahl für die Dauer der laufenden Wahlperiode durchzuführen.

- (2) Für die Zeit zwischen der Vakanz und der nächsten Verbandsversammlung kann der Vorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden die Kooptierung einer entsprechenden Person in diese Funktion vornehmen.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Wahlordnung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 11 In-Kraft-Treten

Vorstehende Wahlordnung wurde am 25. Februar 2017 durch die Verbandsversammlung des Feuerwehrverbandes Altmarkkreis Salzwedel e. V. beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anlage
Kandidaturbogen